

Massnahme	Informationen Bezeichnung	Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung (TC)						Wirkung (TCHF)	
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)	
A01	Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden	0	0	0	900	890	880	2'670	
A02	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S	380	380	380	380	361	341	1'842	
A03	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen	0	246	246	246	247	249	1'234	
A04	Reduktion bei NRP-Beiträgen	0	240	240	240	240	240	1'200	
A05	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen		200	200	200	200	200	1'000	
A06	Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo	0	200	200	200	200	200	1'000	
A07	Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung	0	0	300	300	219	138	957	
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent	0	126	230	214	174	174	918	
A09	Reduktion des Betriebsbeitrags für Personen mit Schutzstatus S	0	150	150	150	140	131	721	
A10	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds	0	200	200	100	100	100	700	
A11	Reduktion des Betriebsbeitrags im Asyl- und Flüchtlingswesen	0	150	150	150	127	104	681	
A12	Reduktion der Beiträge an Private für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	0	128	136	136	134	132	666	
A13	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S	0	123	123	123	123	123	615	
A14	Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden	0	0	158	191	126	61	536	
A15	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge	120	120	120	120	87	54	501	
A16	Wegfall Anschubfinanzierung Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)	0	0	0	0	220	220	440	
A17	Reduktion Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft	0	41	51	115	115	115	437	
A18	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Therapiestelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder)	50	50	50	100	97	94	391	
A19	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (Spitex)	80	85	90	90	70	44	379	
A20	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen	0	91	69	69	68	68	365	
A21	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention	0	70	70	70	66	62	338	
A22	Reduktion und Teilverzicht bei Beiträgen Regionale Entwicklung	0	20	70	70	69	69	298	
A23	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten		36	36	36	35	35	178	
A24	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (ambulante Pflegekosten)	20	25	30	30	34	34	153	
A25	Reduktion der Beiträge an Private für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	0	28	28	28	28	27	139	
A26	Reduktion des Reservefonds bei Auto AG Uri	0	0	32	32	32	32	129	
A27	Neue Programmvereinbarung Schwangerschaftsberatung	19	20	20	25	25	25	115	
A28	Verzicht auf allgemeine Budgetposition bei Beiträgen an Tourismus	0	25	25	25	20	14	109	
A29	Neue Programmvereinbarung Ehe- und Familienberatung	47	47	47	2	2	2	100	
A30	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	0	18	18	18	18	17	89	
A31	Streichung Beiträge an Biobetriebe	0	10	10	10	10	10	50	

Informationen		Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung (TC)					Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)
A32	Streichung Beitrag an Buchstelle des Bauernverbands Uri	0	10	10	10	10	10	50
32		716	2'839	3'489	4'380	4'288	4'005	19'001

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A01						
Bezeichnung	Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2405.3636.04	Beitrag Sozialplan					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1'442	Budget 2024	1'779	Budget 2025	1'769	
Beschreibung	Nach dem geltenden Sozialhilfegesetz erarbeitet die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion den Sozialplan. Dieser bezeichnet Beratungs- und Dienstleistungsangebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der Kanton schliesst mit Leistungserbringern eine Programmvereinbarung ab. Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan. Aktuell gültig von 2024 bis 2027. Die Finanzierung des Sozialplans erfolgt aktuell nach Artikel 39 SHG zu 100 Prozent durch den Kanton. Künftig soll die Finanzierung - wie in früheren Jahren - paritätisch durch Kanton und Gemeinden erfolgen.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	Artikel 39 Sozialhilfegesetz (SHG; RB 20.3421)		Änderung SHG erforderlich (Volksabstimmung). Ein Inkrafttreten des geänderten SHG per 1.1.2026 ist nicht realistisch, zumal den Gemeinden bei einer paritätischen Finanzierung auch zum Inhalt des (bis Ende 2027) laufenden Sozialplans eine Mitsprache eingeräumt werden muss.			
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat						
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	1'769	1'784	1'790	1'790	1'790	1'790	8'944
Reduktion Transferaufwand	-	-	-	900	890	880	2'670
FP 2025-2028 nach Reduktion	1'769	1'784	1'790	890	900	910	6'274
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	-	-	900	890	880	2'670
Konsequenzen/Risiken	Keine direkten Auswirkungen auf die bestellten Leistungen bzw. die Leistungserbringer. Der Prozess zur Erarbeitung des Sozialplans wird durch den Einbezug und die Mitsprache der Gemeinden politisch anspruchsvoller, administrativ erheblich aufwändiger und insgesamt deutlich zeitintensiver.						
Bemerkungen	Keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	<u>Beilage:</u> Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">20.3421</p> <p>GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) (vom 28. September 1997¹; Stand am 11. November 2023)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 39 Private Sozialdienste</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.</p> <p>² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplans zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen je hälftig die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.</p> <p>² Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihren Anteil aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung jährlich in Rechnung. Massgebend ist der Stand gemäss Bundesamt für Statistik am 1. Januar des Jahres, an dem der Sozialplan in Kraft tritt.</p> <p>² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplans zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindegesetzgebung.</p>

¹ AB vom 22. August 1997

² RB 1.1101

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A02							
Bezeichnung	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S							
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3637.04	Wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S						
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'827	Budget 2024	3'694	Budget 2025	4'333		
Beschreibung	Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S kann in Zukunft mit einer höheren Beschäftigungsquote gerechnet werden. Auf Ende 2024 hat der Bundesrat den Kantonen eine Erwerbsquote von 40 Prozent vorgegeben. Der Kanton Uri ist von knapp 20 Prozent anfangs Jahr nun per Ende Oktober mit einer Erwerbsquote von 37,8 Prozent auf Kurs. Bis Ende 2025 sollten die Kantone es schaffen, dass 50 Prozent der arbeitsfähigen Personen in einer Beschäftigung sind. Dies hat einen nachhaltigen Rückgang der Sozialhilfeleistungen zur Folge.							
Annahmen								
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk							
	<input type="checkbox"/> Landrat							
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Programmvereinbarung zwischen Kanton und Schweizerisches Rotes Kreuz						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030	
Finanzplan 2025-2028	4'333	4'224	3'828	3'432	3'432	3'432	18'348	
Reduktion Transferaufwand	380	380	380	380	361	341	1'842	
FP 2025-2028 nach Reduktion	3'953	3'844	3'448	3'052	3'071	3'091	16'506	
Reduktion Transferertrag							-	
Netto-Wirkung in TCHF	380	380	380	380	361	341	1'842	
Konsequenzen/Risiken	Mietverträge kündigen; stärkere Konzentration auf Zentrumsunterkünfte							
Bemerkungen	Keine Anpassung der Programmvereinbarung nötig / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)							
Beilagen	Keine							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A03						
Bezeichnung	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3636.09	Psychosoziale Beratung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	111	Budget 2024	147	Budget 2025	246	
Beschreibung	Aktuell läuft ein Pilotprojekt für die psychosoziale Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Bildungs- und Kulturdirektion (Integration) und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Der Bundesbeitrag wird Ende 2025 auslaufen. Ab 1.1.2026 soll der Beitrag der GSUD ebenfalls gestrichen werden.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2024-620 vom 24.09.2024		Kündigung/Änderung Programmvereinbarungen mit SRK per 31.12.2025 erforderlich (Laufzeit PV: 2025-2027)			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	246	246	246	246	247	249	1'234
Reduktion Transferaufwand	-	246	246	246	247	249	1'234
FP 2025-2028 nach Reduktion	246	-	-	-	-	-	-
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	246	246	246	247	249	1'234
Konsequenzen/Risiken	Negative Auswirkungen auf ambulante psychiatrische Leistungen der Triaplus (längere Wartezeiten für alle PatientInnen inkl. Mehrkosten z.L. Kanton)						
Bemerkungen	Bundesbeitrag läuft aus; es verbleibt Beitrag BKD / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A04						
Bezeichnung	Reduktion bei NRP-Beiträgen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2711.3635.01	Beiträge an Projekte NRP, Uri					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1'092	Budget 2024	1'320	Budget 2025	1'000	
Beschreibung	In den kommenden Jahren werden weniger Mittel in NRP-Projekte investiert werden können. D.h. entweder weniger Projekte oder weniger Beiträge an Projekte.						
Annahmen	Die Budgetierung bzw. Finanzplanung von NRP-Ausgaben ist immer eine Annahme. Zur Zeit der Budgetierung sind die Projekte der kommenden Jahre in der Regel noch nicht bekannt. Daher beruht die Budgetierung jeweils auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2023-356 (UP Uri und PSG 24-27) RRB 2024-47 (PV Uri und PSG 24-27)					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	1'000	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	7'500
Reduktion Transferaufwand		400	400	400	400	400	2'000
FP 2025-2028 nach Reduktion	1'000	1'100	1'100	1'100	1'100	1'100	5'500
Reduktion Transferertrag		160	160	160	160	160	800
Netto-Wirkung in TCHF	-	240	240	240	240	240	1'200
Konsequenzen/Risiken	<p>Ein geringeres Budget bedeutet weniger NRP-Projekte. Die NRP ist im Regierungsprogramm unter "Wirtschaftliche Entwicklung" ausdrücklich als Massnahme erwähnt. Ausserdem wurde mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) eine Programmvereinbarung für den Zeitraum 2024-2027 abgeschlossen. Dieses Konto steht in direktem Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2711.4630.03. Die Nettoeinsparung beträgt demnach ca. 60 Prozent.</p> <p>Gerade grössere Darlehensprojekte können grosse Äquivalenzleistungen des Kantons in Form von à fonds perdu-Beiträgen im vorliegenden Konto auslösen. Heute sind zwei grössere Darlehensprojekte bekannt, welche grosse Auszahlungen bis spätestens 2027 vorsehen: Knoten Rossiessen Schattdorf und Luftseilbahn Golzern. Allenfalls müssten Zahlungen bei diesen grossen Projekten oder anderen kleineren Projekten terminlich angepasst z.B. in ein späteres Jahr verschoben werden, da das Budget ansonsten überschritten wird.</p>						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A05						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2720.3635.06	Leistungsabteilung alternative Mobilitätsformen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	400	Budget 2024	400	Budget 2025	400	
Beschreibung	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen. Beiträge an Mybuxi bleiben bestehen. Für weitere Mobilitätsprojekte stehen weniger Mittel zur Verfügung. Das Konto steht im Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2720.4632.07 "Beiträge Gemeinden an alternative Mobilitätsformen". Ab 2029 wird das Budget auf dem Stand 2028 "eingefroren".						
Annahmen	Das Angebot Mybuxi im Urserntal und oberen Reusstal wird aktuell mit 400'000 Franken/Jahr unterstützt. Die Gemeinden beteiligen sich dabei mit 50 Prozent an die ungedeckten Kosten.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	400	600	700	800	800	800	3'700
Reduktion Transferaufwand		200	200	200	200	200	1'000
FP 2025-2028 nach Reduktion	400	400	500	600	600	600	2'700
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	200	200	200	200	200	1'000
Konsequenzen/Risiken	Der Kanton engagiert sich weniger in der Förderung alternativer Mobilitätsformen. Damit relativiert/verringert er sein Engagement im Rahmen der Klimaschutzmassnahmen.						
Bemerkungen	Der Beitrag an MyBuxi bleibt bei TCHF 400 (brutto) pro Jahr stehen. 2027 und 2028 werden Beiträge an zusätzliche neue Mobilitätsformen erhöht und dann "eingefroren". Die Beiträge an neue Mobilitätsformen werden jedoch insgesamt um TCHF 200 pro Jahr reduziert.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A06						
Bezeichnung	Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2712.3635.02	Netto-Beiträge Kt. Uri an Projekte NRP, San Gottardo					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	126	Budget 2024	500	Budget 2025	450	
Beschreibung	Reduktion der maximal möglichen Beiträge pro Jahr an NRP-Projekte des Programms San Gottardo.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2023-356 (UP Uri und PSG 24-27) RRB 2024-47 (PV Uri und PSG 24-27)					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	450	550	550	550	550	550	2'750
Reduktion Transferaufwand		200	200	200	200	200	1'000
FP 2025-2028 nach Reduktion	450	350	350	350	350	350	1'750
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	200	200	200	200	200	1'000
Konsequenzen/Risiken	Es können nicht alle unterstützungswürdigen Projekte mitfinanziert werden. Bei grösseren Leuchtturmprojekten käme es allenfalls zu Nachtragskrediten.						
Bemerkungen	Es besteht eine Abhängigkeit zu den Partnerkantonen GR und TI, da es sich um eine Co-Finanzierung von Projekten handelt. Hat der Kt. Uri weniger Mittel, beschränken sich auch die anteilmässigen Beiträge der anderen Kantone. Zudem besteht eine Programmvereinbarung mit dem Bund, in der die Förderziele und die dazu notwendigen Mittel geregelt sind.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A07						
Bezeichnung	Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2405.3636.01	Beitrag an Stiftung Behindertenbetriebe Uri					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	11'260	Budget 2024	13'819	Budget 2025	13'300	
Beschreibung	Pflegeleistungen (Grund- und Behandlungspflege) werden künftig nach den Regeln der Pflegefinanzierung nach KVG zu Lasten der Krankenversicherer abgerechnet. Die Pflegerestkosten muss das zuständige Gemeinwesen (Gemeinde oder Kanton) übernehmen.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2022-760 vom 29.11.2022		Änderung Programmvereinbarung erforderlich (Laufzeit PV: 2023-2026)			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	13'300	13'650	14'100	14'400	14'400	14'400	70'950
Reduktion Transferaufwand	-	-	300	300	219	138	957
FP 2025-2028 nach Reduktion	13'300	13'650	13'800	14'100	14'181	14'262	69'993
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	-	300	300	219	138	957
Konsequenzen/Risiken	Mehrbelastung der sozialen Krankenversicherung (Prämienzahlende); Übernahme der Patientenbeteiligung durch die Bewohner/innen SBU; Übernahme der Pflegerestkosten durch die öffentliche Hand (je nach Ausgestaltung Kanton [ambulant] oder Wohnsitzgemeinde [stationär]).						
Bemerkungen	Keine weitere Reduktion gemäss revidiertem Zielwert möglich (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A08						
Bezeichnung	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2720.3635.01	Leistungsabteilung Matterhorn Gotthard Bahn, gemäss Angebotsvereinbarung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	632	Budget 2024	810	Budget 2025	600	
Beschreibung	Gemäss VO zum Verkehrsgesetz RB 50.5115 Artikel 2 beträgt der Gemeindeanteil für die MGB 10 Prozent. Für alle übrigen Transportunternehmen beträgt der Gemeindeanteil jeweils 30 Prozent. Bei einem höheren Gemeindeanteil reduziert sich der Kantonsanteil entsprechend. Die Reduktion der Kosten findet demnach eigentlich nicht auf der Bruttoposition 2720.3635.01 statt, sondern es ist eine Erhöhung des Gemeindeanteils und somit eine Senkung des Kantonsanteils.						
Annahmen	Harmonisierung der Gemeindeanteile auf 30 Prozent.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	RB 50.5115		VO-Änderung Artikel 2 a)			
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	600	630	870	870	870	870	4'110
Reduktion Transferaufwand			70	50	-	-	120
FP 2025-2028 nach Reduktion	600	630	800	820	870	870	3'990
Reduktion Transferertrag	-60	-126	-160	-164	-174	-174	-798
Netto-Wirkung in TCHF	60	126	230	214	174	174	918
Konsequenzen/Risiken	Die Kosten für die MGB-Gemeinden verdreifachen sich (statt 10 Prozent neu 30 Prozent). Damit zusammen hängt das Ertragskonto 2720.4632.01 Gemeindebeiträge an MGB.						
Bemerkungen	Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2720.4632.01 Gemeindebeiträge an MGB.						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">50.5115</p> <p>VERORDNUNG zum Verkehrsgesetz (vom 4. Juni 1997¹; Stand am 1. Januar 2008)</p> <p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 8 und 10 des Gesetzes vom 22. September 1996 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs², beschliesst:</p> <p>Artikel 2 Gemeindeanteil</p> <p>¹ Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:</p> <p>a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gotthard-Bahn; b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Auto AG Uri, des Postautodienstes, der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg- Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi.</p>	<p>a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gotthard-Bahn; b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Matterhorn Gotthard Bahn, der Auto AG Uri, des Postautodienstes der Postautobetriebe, der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi.</p>

¹ AB vom 13. Juni 1997

² RB 50.5111

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A09						
Bezeichnung	Reduktion des Betriebsbeitrags für Personen mit Schutzstazs S						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3636.08	Betriebsbeitrag Sozialdienst für Personen mit Schutzstatus S					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	2'224	Budget 2024	1'706	Budget 2025	1'764	
Beschreibung	Durch Massnahmen im Verpflegungsbereich kann 1 Stelle beim SRK gestrichen werden.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Schweizerischen Roten Kreuz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	1'764	1'700	1'760	1'720	1'720	1'720	8'620
Reduktion Transferaufwand	-	150	150	150	140	131	721
FP 2025-2028 nach Reduktion	1'764	1'550	1'610	1'570	1'580	1'589	7'899
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	150	150	150	140	131	721
Konsequenzen/Risiken	Arbeitsplatzverlust im Kanton Uri						
Bemerkungen	Keine Anpassung der Programmvereinbarung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz nötig / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A10						
Bezeichnung	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2760.3636.01	Beiträge an private Institutionen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	228	Budget 2024	500	Budget 2025	310	
Beschreibung	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds auf TCHF 300.						
Annahmen	Wir gehen davon aus, dass damit die WiFö-Beiträge an private Unternehmen für die nächsten Jahre gesichert werden kann.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) RB 70.1611		Art. 7, Abs. 1 Art. 8, Abs. 2 Art. 14, Abs. 1			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	310	500	500	400	400	400	2'200
Reduktion Transferaufwand		200	200	100	100	100	700
FP 2025-2028 nach Reduktion	310	300	300	300	300	300	1'500
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	200	200	100	100	100	700
Konsequenzen/Risiken	Beiträge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds sind ein wichtiges Instrument im Standortwettbewerb. Da nur wenige Kantone solche Fördermittel anbieten, kann das Anreizsystem bei Ansiedlungsentscheidungen den entscheidenden Unterschied machen. Gemäss Leitbild 2035 und Regierungsprogramm 2024-2028 sollen 2'000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit der Reduktion der Beiträge an private Institutionen ist die Erreichung dieses Ziels gefährdet. Im weiteren könnten Ansiedlungs- und Expansionsprojekt bestehender Unternehmen substanziiell weniger stark oder nur zeitlich gestaffelt unterstützt werden. Bei sehr grossen Projekten müsste man mit Nachtragskredit-Vorlagen an den Landrat gelangen.						
Bemerkungen	Diese Massnahme steht in direktem Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2760.4980.01 Wirtschaftliche Entwicklung, Einlage. Weiterhin wurden 500'000 Franken für Härtefallentschädigungen in den Jahren 2020 bis 2022 aus dem WiFö-Fonds entnommen, jedoch nicht kompensiert. Aus Sparmassnahmen erfolgte bereits der Verzicht auf den Ausgleich der Härtefallentschädigung COVID im Budget 2025 (2025-2027 = 150'000 Franken/Jahr) und jetzt auch in diesen Sparmassnahmen bis 2030.						
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A11						
Bezeichnung	Reduktion des Betriebsbeitrags im Asyl- und Flüchtlingswesen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3636.07	Betriebsbeitrag Sozialdienst Asyl- und Flüchtlingswesen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'323	Budget 2024	3'888	Budget 2025	4'012	
Beschreibung	Durch Massnahmen im Verpflegungsbereich kann 1 Stelle beim SRK gestrichen werden.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Schweizerischen Roten Kreuz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	4'012	4'060	4'100	4'140	4'140	4'140	20'580
Reduktion Transferaufwand	-	150	150	150	127	104	681
FP 2025-2028 nach Reduktion	4'012	3'910	3'950	3'990	4'013	4'036	19'899
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	150	150	150	127	104	681
Konsequenzen/Risiken	Arbeitsplatzverlust im Kanton Uri						
Bemerkungen	Keine Anpassung der Programmvereinbarung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz nötig / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	B
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A12						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge an Private für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2533.3636.01	Beiträge an Private für Heimatschutz und Denkmalpflege					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	119	Budget 2024	340	Budget 2025	300	
Beschreibung	<p>Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden (Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, RB 10.5101).</p> <p>In der Praxis erfolgen Beiträge für Sanierungen von Schutzobjekten lokaler Bedeutung im Umfang von 15 bzw. 20 (ohne Bundesbeitrag) Prozent, von regionaler Bedeutung im Umfang von 20 Prozent und von nationaler Bedeutung im Umfang von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Dazu kommen Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen.</p> <p>Die Massnahme umfasst die Kürzung der verfügbaren Mittel um 40 Prozent.</p>						
Annahmen	Reglementsanpassung						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	300	320	340	340	340	340	1'680
Reduktion Transferaufwand	-	128	136	136	134	132	666
FP 2025-2028 nach Reduktion	300	192	204	204	206	208	1'014
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	128	136	136	134	132	666
Konsequenzen/Risiken	Mit kleineren Beiträgen an substanzerhaltene Massnahmen bei Sanierungen von Denkmalobjekten besteht die Gefahr, dass Objekte vermehrt vernachlässigt oder entgegen den gesetzlichen Vorgaben in ihrem Schutzwert beeinträchtigt werden. Dazu kommt, dass damit auch im Einzelfall die entsprechenden zusätzlichen Bundesbeiträge kleiner ausfallen, was zusätzliche Einbussen zur Folge hat.						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A13						
Bezeichnung	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3636.11	Psychosoziale Beratung Schutzstatus S					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	55	Budget 2024	221	Budget 2025	123	
Beschreibung	Aktuell läuft ein Pilotprojekt für die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Bildungs- und Kulturdirektion (Integration) und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Der Bundesbeitrag wird Ende 2025 auslaufen. Ab 1.1.2026 soll der Beitrag der GSUD ebenfalls gestrichen werden.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2024-620 vom 24.09.2024		Kündigung/Änderung Programmvereinbarungen mit SRK per 31.12.2025 erforderlich (Laufzeit PV: 2025-2027)			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	123	123	123	123	123	123	615
Reduktion Transferaufwand	-	123	123	123	123	123	615
FP 2025-2028 nach Reduktion	123	-	-	-	-	-	-
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	123	123	123	123	123	615
Konsequenzen/Risiken	Negative Auswirkungen auf ambulante psychiatrische Leistungen der Triaplus (längere Wartezeiten für alle PatientInnen inkl. Mehrkosten z.L. Kanton)						
Bemerkungen	Bundesbeitrag läuft aus; es verbleibt Beitrag BKD / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A14						
Bezeichnung	Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2410.3637.01	Ergänzungsleistungen AHV und IV					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	16'764	Budget 2024	16'500	Budget 2025	16'900	
Beschreibung	Aktuell übernimmt der Bund 5/8 und der Kanton 3/8 der Ergänzungsleistungen. Zusätzlich trägt der Kanton alleine die Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Kosten von aktuell rund 1,6 Mio. Franken sollen künftig die Gemeinden tragen.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG; RB 20.2421)		Änderung ELG erforderlich (frühestens ab 2027 wirksam)			
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	16'900	17'100	15'830	16'030	16'030	16'030	81'020
Reduktion Transferaufwand	-	-	158	191	126	61	536
FP 2025-2028 nach Reduktion	16'900	17'100	15'672	15'839	15'904	15'969	80'484
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	-	158	191	126	61	536
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen	Die aufgeführte Netto-Wirkung bezieht sich auf die Entlastung beim Kanton bezogen auf die Finanzplanzahlen 2025 bis 2028. Die Belastung der Gemeinden beträgt aber rund 6,7 Mio. Franken für die Jahre 2027 bis 2030 (2027: 1,6 Mio., 2028: 1,7 Mio., 2029: 1,7 Mio., 2030: 1,7 Mio.) da bereits in den Finanzplanzahlen Massnahmen enthalten sind.						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopsen						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">20.2421</p> <p>GESETZ über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vom 25. November 2007¹; Stand am 1. Januar 2008)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>3. Abschnitt: Finanzierung</p> <p>Artikel 5</p> <p>Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt die Kosten nach Artikel 13 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)³.</p> <p>² Die Gemeinden finanzieren die Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 ELG im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung. Massgebend sind die jährlichen Erhebungen des Bundesamts für Statistik. Der Kanton stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.</p>

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101

³ SR 831.30

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">20.2425</p> <p>VERORDNUNG über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vom 24. September 2007¹; Stand am 1. Januar 2011)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>1. Abschnitt: Berechnungsgrundlagen</p> <p>Artikel 6 Krankheits- und Behinderungskosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 Absatz 1 ELG³ in einem Reglement. Sie können nur vergütet werden, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entstanden sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Kostenvergütung ist auf die bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG) begrenzt.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der Gemeinden die Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 Absatz 1 ELG³ in einem Reglement. Sie können nur vergütet werden, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entstanden sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Kostenvergütung ist auf die bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG) begrenzt.</p>

¹ AB vom 5. Oktober 2007

² RB 1.1101

³ SR 831.30

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A15						
Bezeichnung	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2407.3637.01	Wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene -7 Jahre und anerkannte Flüchtlinge -5 Jahre					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'773	Budget 2024	3'410	Budget 2025	4'720	
Beschreibung	Wohnungsleerstände reduzieren und in Zentrumsunterkünften günstiger kompensieren.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Schweizerischen Roten Kreuz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	4'720	5'343	5'600	5'892	5'892	5'892	28'619
Reduktion Transferaufwand	120	120	120	120	87	54	501
FP 2025-2028 nach Reduktion	4'600	5'223	5'480	5'772	5'805	5'838	28'118
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	120	120	120	120	87	54	501
Konsequenzen/Risiken	Mietverträge kündigen; stärkere Konzentration auf Zentrumsunterkünfte						
Bemerkungen	Keine Anpassung der Programmvereinbarung nötig / keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A16						
Bezeichnung	Wegfall Anschubfinanzierung Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2405.3636.13	Anschubfinanzierung Wäscherei SBU					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	400	Budget 2024	400	Budget 2025	430	
Beschreibung	Das Volk hat am 13. Juni 2021 eine Anschubfinanzierung von 2,1 Mio. Franken für die neue Wäscherei der SBU bewilligt. Die letzte Tranche wird im Jahr 2028 vergütet. Keine Weiterführung der Anschubfinanzierung.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	430	350	300	220	220	220	1'310
Reduktion Transferaufwand	-				220	220	440
FP 2025-2028 nach Reduktion	430	350	300	220	-	-	870
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	-	-	-	220	220	440
Konsequenzen/Risiken	Keine Anpassung einer Rechtsgrundlage nötig.						
Bemerkungen	Keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024)						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A17						
Bezeichnung	Reduktion Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2744.3635.01	Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	75	Budget 2024	107	Budget 2025	92	
Beschreibung	Im Bereich Landwirtschaft wird bis 2030 gemäss Klimaschutzkonzept einzig die Massnahme L-1a «Projekt Klimafitte Landwirtschaft» umgesetzt.						
Annahmen	Über die Agrarpolitik des Bundes werden weitere Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft eingeführt. Den Landwirten stehen mehrere Bundesmassnahmen auf freiwilliger Basis zur Verfügung.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	Klimaschutzkonzept			Massnahmen Landwirtschaft		
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat (RRB 20...)			Umsetzungsplanung wird wahrscheinlich durch den RR verabschiedet		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	92	95	105	115	115	115	545
Reduktion Transferaufwand		41	51	115	115	115	437
FP 2025-2028 nach Reduktion	92	54	54	-	-	-	108
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	41	51	115	115	115	437
Konsequenzen/Risiken	Der Bereich Landwirtschaft wird aus dem Klimaschutzkonzept bis 2030 praktisch ausgeklammert. Für den Bereich Landwirtschaft verbleiben ab 2028 einzig die Massnahmen über die Agrarpolitik des Bundes.						
Bemerkungen	Die Massnahme L-1a läuft nur bis und mit 2027.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A18						
Bezeichnung	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Therapiestelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder)						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2415.3636.01	Beitrag an Therapiestelle Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie)					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	156	Budget 2024	352	Budget 2025	550	
Beschreibung	Der aktuelle Kantonsbeitrag von 550 TCHF (= ungedeckte Kosten) an die Therapiestelle für Ergo- und Physiotherapie wird plafoniert. Die Höhe des künftigen Kantonsbeitrags ist politisch festzulegen (zwischen 400 und 500 TCHF).						
Annahmen	Annahme: Plafonierung auf 500 TCHF						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2023-773 v. 19.12.2023		Kündigung/Änderung Programmvereinbarung mit Stiftung Papilio erforderlich (Laufzeit PV: 2024-2027)			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	550	550	550	550	550	550	2'750
Reduktion Transferaufwand	50	50	50	100	97	94	391
FP 2025-2028 nach Reduktion	500	500	500	450	453	456	2'359
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	50	50	50	100	97	94	391
Konsequenzen/Risiken	Medizinisch-therapeutische Leistungen für Kinder können nicht kostendeckend erbracht werden. Es sind längere Wartezeiten wahrscheinlich, was sich negativ auf die betroffenen Kinder auswirken und längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Mehrkosten verursachen kann. Ein privates Angebot an medizinisch-therapeutischen Leistungen ist nicht bekannt. Ein Ausweichen in andere Kantone wird kaum möglich sein (beschränkte Kapazitäten und fehlende Restfinanzierung).						
Bemerkungen	Pädagogisch-therapeutische Leistungen der Stiftung Papilio bezahlt ebenfalls der Kanton. Keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024).						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	A
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A19						
Bezeichnung	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (Spitex)						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2415.3636.06	Beitrag an Spitex Uri					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'264	Budget 2024	3'804	Budget 2025	3'843	
Beschreibung	Reduktion des Tarifs für pflegende Angehörige ab 1. Januar 2025, wodurch sich die ambulanten Pflegerestkosten zu Lasten des Kantons reduzieren.						
Annahmen	Insgesamt hat die Tarifsenkung eine Kostenreduktion von rund 100 TCHF zur Folge. Sie verteilt sich auf den Bereich "Spitex Uri" (ca. 80 Prozent) und "ambulante Pflegekosten" (ca. 20 Prozent).						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Gesetz über die Langzeitpflege		Direktionsbeschluss nach Artikel 8 Absatz 1 "Für die Vergütung der ambulanten Langzeitpflege vereinbart die zuständige Direktion mit der Organisation (Tarifpartner) Pflegepauschalen (Stundensätze)."			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	3'842	4'015	4'318	4'524	4'524	4'524	21'905
Reduktion Transferaufwand	80	85	90	90	70	44	379
FP 2025-2028 nach Reduktion	3'762	3'930	4'228	4'434	4'454	4'480	21'526
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	80	85	90	90	70	44	379
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen							
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	A
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A20						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2530.3632.01	Orts- und Zonenplanungen, Beiträge an Gemeinden					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	102	Budget 2024	200	Budget 2025	300	
Beschreibung	<p>An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden (Art. 77 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.</p> <p>Die Massnahme umfasst die Reduktion der Kantonsbeiträge von heute 70 Prozent der Planungskosten auf höchstens 40 Prozent.</p>						
Annahmen	Gesetzesanpassung erforderlich (PBG)						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111), Art. 77		Anpassung von Art. 77 Abs. 1 PBG dahingehend, dass der Kanton "Beiträge im Rahmen von <u>höchstens 40 Prozent</u> der Planungskosten leisten <u>kann</u> . Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement."			
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; SRB 40.1115)		Umsetzung Artikel 20 ff.			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	300	160	120	120	120	120	640
Reduktion Transferaufwand	-	91	69	69	68	68	365
FP 2025-2028 nach Reduktion	300	69	51	51	52	52	275
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	91	69	69	68	68	365
Konsequenzen/Risiken	Aufwendungen für die Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, müssen in einem grösseren Umfang durch die Gemeinden selber finanziert werden.						
Bemerkungen							
Beilagen	<u>Beilage:</u> Synopse						

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">40.1111</p> <p>PLANUNGS- UND BAUGESETZ (PBG) (vom 13. Juni 2010; Stand am 1. Juni 2017)</p> <p>Artikel 77 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.</p> <p>³ Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion zu unterbreiten.</p>	<p>1 An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden bis zu 40 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden.</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt das Nähere bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.</p>

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A21						
Bezeichnung	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2415.3636.10	Beitrag an Gesundheitsförderung und Prävention					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	663	Budget 2024	720	Budget 2025	670	
Beschreibung	Der Kantonsbeitrag soll auf 600 TCHF pro Jahr plafoniert werden.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2023-773 vom 19.12.2023 RRB 2020-543 vom 08.09.2020		Kündigung/Änderung Programmvereinbarung mit der Stiftung Papilio erforderlich (Laufzeit PV: 2024-2027). Kündigung/Änderung Programmvereinbarung mit Gesundheitsförderung Schweiz erforderlich (Laufzeit PV: 01.01.2021-30.04.2025).			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	670	670	670	670	670	670	3'350
Reduktion Transferaufwand		70	70	70	66	62	338
FP 2025-2028 nach Reduktion	670	600	600	600	604	608	3'012
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	70	70	70	66	62	338
Konsequenzen/Risiken	Anpassung der Aktionsprogramme (z.B. nur 1 Aktionsprogramm).						
Bemerkungen	Die Leistungen sind auch im Interesse der Gemeinden, daher wäre eine Mitfinanzierung sachlich sinnvoll. Keine weitere Reduktion möglich gemäss revidiertem Zielwert (27.11.2024).						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A22						
Bezeichnung	Reduktion und Teilverzicht bei Beiträgen Regionale Entwicklung						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2710.3635.05	Beiträge Regionale Entwicklung ohne NRP					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	70	Budget 2024	90	Budget 2025	80	
Beschreibung	<p>1) Auf den allgemeinen Budgetkredit wird verzichtet, was eine jährliche Einsparung von 10 TCHF bedeutet.</p> <p>2) Für die Prüfung von Gesuchsunterlagen von Seilbahnen durch die HSLU wird der budgetierte Betrag um 10 TCHF minimiert.</p> <p>3) Die Sanierung des Scheiteltunnels der Dampfbahn Furka Bergstrecke wird seit 2019 unterstützt. Der aktuelle Verpflichtungskredit läuft noch bis 2026 (jährliche 50 TCHF). Anschliessend ist es eine Möglichkeit Mittel zu sparen, wenn man ein allfälliges Folgegesuch auf Unterstützung ab 2027 nicht mehr unterstützt.</p>						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2016-227 (Gesuchsprüfung Seilbahnstrategie) RRB 2022-541 (Verpflichtungskredit Dampfbahn)					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	80	90	90	90	90	90	450
Reduktion Transferaufwand		20	70	70	69	69	298
FP 2025-2028 nach Reduktion	80	70	20	20	21	21	152
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	20	70	70	69	69	298
Konsequenzen/Risiken	<p>1) Bei ausserordentlichen Anfragen auf eine Unterstützung zugunsten der regionalen Entwicklung besteht kein Reserveposten mehr.</p> <p>2) Pro Jahr kann voraussichtlich lediglich ein Seilbahngesuch geprüft werden. Dies variiert je nach Aufwand der Prüfung (nicht vollkommen vorhersehbar). Ggf. müsste beim Fall, dass zwei Bahnen im selben Jahr ein Gesuch einreichen die Prüfung auf einen Aufwand gedeckelt werden und damit einhergehend etwas weniger eingehend stattfinden.</p> <p>3) Die Dampfbahn Furka Bergstrecke wird ab 2027 nicht mehr unterstützt. Die Dampfbahn kann womöglich die hohen Kosten der Sanierung des Scheiteltunnels sowie weiterer Streckenabschnitte nicht selbst tragen und kann den Betrieb aus Sicherheitsgründen nicht aufrecht erhalten. (Hinweis: der Kt. Wallis zahlt bis 2026 jeweils denselben Betrag an die DFB wie der Kt. Uri).</p>						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	B
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A23						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2533.3632.01	Beiträge an Gemeinden für Heimatschutz und Denkmalpflege					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	60	Budget 2024	91	Budget 2025	90	
Beschreibung	<p>Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden (Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, RB 10.5101).</p> <p>In der Praxis erfolgen Beiträge für Sanierungen von Schutzobjekten lokaler Bedeutung im Umfang von 15 bzw. 20 (ohne Bundesbeitrag) Prozent, von regionaler Bedeutung im Umfang von 20 Prozent und von nationaler Bedeutung im Umfang von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Dazu kommen Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen.</p> <p>Die Massnahme umfasst die Kürzung der verfügbaren Mittel um 40 Prozent.</p>						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	90	90	90	90	90	90	450
Reduktion Transferaufwand	-	36	36	36	35	35	178
FP 2025-2028 nach Reduktion	90	54	54	54	55	55	272
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	36	36	36	35	35	178
Konsequenzen/Risiken	Mit kleineren Beiträgen an substanzerhaltene Massnahmen bei Sanierungen von Denkmalobjekten besteht die Gefahr, dass Objekte vermehrt vernachlässigt oder entgegen den gesetzlichen Vorgaben in ihrem Schutzwert beeinträchtigt werden. Dazu kommt, dass damit auch im Einzelfall die entsprechenden zusätzlichen Bundesbeiträge kleiner ausfallen, was zusätzliche Einbussen zur Folge hat.						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	A
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A24						
Bezeichnung	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (ambulante Pflegekosten)						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2415.3636.07	Beitrag an ambulante Pflegekosten gem. Pflegefinanzierung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	187	Budget 2024	155	Budget 2025	187	
Beschreibung	Reduktion des Tarifs für pflegende Angehörige ab 1. Januar 2025, wodurch sich die ambulanten Pflegerestkosten zu Lasten des Kantons reduzieren.						
Annahmen	Insgesamt hat die Tarifsenkung eine Kostenreduktion von rund 100 TCHF zur Folge. Sie verteilt sich auf den Bereich "Spitex Uri" (ca. 80 Prozent) und "ambulante Pflegekosten" (ca. 20 Prozent).						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Gesetz über die Langzeitpflege		Direktionsbeschluss nach Artikel 8 Absatz 1 "Für die Vergütung der ambulanten Langzeitpflege vereinbart die zuständige Direktion mit der Organisation (Tarifpartner) Pflegepauschalen (Stundensätze)."			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	187	187	187	187	187	187	935
Reduktion Transferaufwand	20	25	30	30	34	34	153
FP 2025-2028 nach Reduktion	167	162	157	157	153	153	782
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	20	25	30	30	34	34	153
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen							
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	B
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A25						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge an Private für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2533.3636.02	Beiträge für Natur und Landschaft					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	158	Budget 2024	70	Budget 2025	70	
Beschreibung	<p>Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden (Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, RB 10.5101).</p> <p>In der Praxis erfolgen Beiträge für Massnahmen im Umfang von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Dazu kommen Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umfang von 20 Prozent.</p> <p>Die Massnahme umfasst die Kürzung der verfügbaren Mittel um 40 Prozent.</p>						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	70	70	70	70	70	70	350
Reduktion Transferaufwand	-	28	28	28	28	27	139
FP 2025-2028 nach Reduktion	70	42	42	42	42	43	211
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	28	28	28	28	27	139
Konsequenzen/Risiken	<p>Mit kleineren Beiträgen an Private für Massnahmen im Sinne der Ziele des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und für Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft fehlen Anreize für entsprechende Massnahmen zum ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten (z.B. Siedlungsökologie) und zum Erhalt von Schutzobjekten. Entsprechende Naturwerte gehen dadurch verloren oder werden nicht geschaffen, was aber hinsichtlich verschiedener Aspekte wichtig wäre bzw. künftig noch wichtiger wird (z.B. Biodiversität, Anpassung an den Klimawandel, Siedlungswasserwirtschaft). Dazu kommt, dass damit auch im Einzelfall die entsprechenden zusätzlichen Bundesbeiträge kleiner ausfallen, was zusätzliche Einbussen zur Folge hat.</p>						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A26						
Bezeichnung	Reduktion des Reservefonds bei Auto AG Uri						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2720.3634.03	Leistungsabteilung Auto AG Uri gemäss Angebotsvereinbarung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	2'276	Budget 2024	2'393	Budget 2025	2'700	
Beschreibung	Die Auto AG Uri verfügt über einen gut dotierten Reservefonds gemäss Artikel 36 des Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG). Es besteht die Möglichkeit, diesen Reservefonds in den künftigen Angebotsvereinbarungen miteinzubeziehen. Diese Massnahme ist aber abhängig von der Bereitschaft der Auto AG Uri, diese Fondsmittel auch einzusetzen. Entsprechende Absprachen bzw. Verhandlungen müssten geführt werden. Gemäss ersten Absprachen zeigt die Auto AG Uri hier aber Bereitschaft.						
Annahmen	Ab Fahrplanjahr 2027 in den Offerten nach Möglichkeit geltend machen. Dieser Reservefonds ist nur zu 23 Prozent für den Kanton Uri finanzwirksam, da der entsprechende Bundesanteil ebenfalls mit diesen Fondsmittel getragen werden müsste. Aufgrund Nettoeffekt bei 200'000*23 Prozent = 46'000 Ab 2029 wird der FP auf dem Stand 2028 "eingefroren".						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Art. 36 Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG)					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	2'700	2'950	3'100	3'250	3'250	3'250	15'800
Reduktion Transferaufwand		-	46	46	46	46	184
FP 2025-2028 nach Reduktion	2'700	2'950	3'054	3'204	3'204	3'204	15'616
Reduktion Transferertrag			14	14	14	14	55
Netto-Wirkung in TCHF	-	-	32	32	32	32	129
Konsequenzen/Risiken	Art. 36 RPV dient der AAGU dazu, allf. Verluste im vergangenen Fahrplanjahr decken zu können. Durch den Abbau des Reservefonds bei der AAGU verfügt diese über weniger Reserven. Zusätzlich steht dieses Konto in direktem Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2720.4632.03. Die Reduktion beim Transferaufwand hat auch eine Reduktion der Gemeindebeiträge von 30 Prozent zu Folge.						
Bemerkungen	Als Sparmassnahme 2025 wurden bereits 100'000 Franken gekürzt, dabei wurden etwa die Massnahmen für den Klimaschutz für 2025 gestrichen. Der Bund wird gewisse Leistungen im regionalen Personenverkehr aufgrund einer Erhöhung des minimalen Kostendeckungsgrads von ÖV-Linien künftig nicht mehr abgelten. Das heisst, dass der Kanton und die Gemeinden höhere Abgeltungen an einzelne Linien mit sog. Überangebot zahlen müssen. Diese Linien können nicht einfach gestrichen werden, da sonst Verkehrsknoten (wie. z.B. der Bahnhof Altdorf) abgehängt werden. Der Kanton muss diese Mehrkosten also tragen, wenn er das Verkehrssystem aufrecht erhalten will.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	A
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A27						
Bezeichnung	Neue Programmvereinbarung Schwangerschaftsberatung						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2405.3636.06	Beitrag an Schwangerschaftsberatung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	25	Budget 2024	30	Budget 2025	29	
Beschreibung	Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein elbe, Luzern						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Gesetz über die Sozialhilfe (RB 20.3421)			Programmvereinbarung ab 1. Januar 2025 gemäss Reglement über Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatung (RB. 20.3455)		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	29	30	30	35	35	35	166
Reduktion Transferaufwand	19	20	20	25	25	25	115
FP 2025-2028 nach Reduktion	10	10	10	10	10	10	51
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	19	20	20	25	25	25	115
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen							
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A28						
Bezeichnung	Verzicht auf allgemeine Budgetposition bei Beiträgen an Tourismus						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2710.3636.02	Verschiedene Beiträge an Tourismus					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	820	Budget 2024	855	Budget 2025	972	
Beschreibung	Auf die allgemeine Budgetposition "übrige Beiträge" mit jährlich 25 TCHF soll verzichtet werden. Die anderen Beiträge müssen beibehalten werden, da gesetzlich oder vertraglich vereinbart.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input checked="" type="checkbox"/> Volk	TourG (RB 70.2411)					
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	RRB 2023-608 (LV mit LTAG) RRB 2023-534					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	972	1'054	954	940	940	940	4'828
Reduktion Transferaufwand		25	25	25	20	14	109
FP 2025-2028 nach Reduktion	972	1'029	929	915	920	926	4'719
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	25	25	25	20	14	109
Konsequenzen/Risiken	Mit der Auflösung des allgemeinen Budgetpostens können in den kommenden Jahren keine kurzfristigen Beiträge mehr an Tourismusprojekte, -anlässe, o.ä. gesprochen werden.						
Bemerkungen	Die Leistungsvereinbarung mit der LTAG läuft bis 2027, anschliessend wird diese voraussichtlich erneuert. Als Sparmassnahme zum Budget 2025 wurden die Tarifmassnahmen im touristischen öV (Massnahme Klimaschutzkonzept) bereits gestrichen.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	A
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A29						
Bezeichnung	Neue Programmvereinbarung Ehe- und Familienberatung						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2405.3636.05	Beitrag an Ehe- und Familienberatung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	63	Budget 2024	75	Budget 2025	75	
Beschreibung	Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein elbe, Luzern						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Gesetz über die Sozialhilfe (RB 20.3421)		Programmvereinbarung ab 1. Januar 2025 gemäss Reglement über Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatung (RB 20.3455)			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	75	75	75	30	30	30	241
Reduktion Transferaufwand	47	47	47	2	2	2	100
FP 2025-2028 nach Reduktion	28	28	28	28	28	28	141
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	47	47	47	2	2	2	100
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen							
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	B
--------------	--	---------------------	---

Massnahme	A30						
Bezeichnung	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2533.3632.02	Beiträge an Gemeinden für Natur und Landschaft					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	6	Budget 2024	35	Budget 2025	45	
Beschreibung	<p>Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden (Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, RB 10.5101).</p> <p>In der Praxis erfolgen Beiträge für Massnahmen der Gemeinden im Umfang von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Dazu kommen Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umfang von 20 Prozent.</p> <p>Die Massnahme umfasst die Kürzung der verfügbaren Mittel um 40 Prozent.</p>						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	45	45	45	45	45	45	225
Reduktion Transferaufwand	-	18	18	18	18	17	89
FP 2025-2028 nach Reduktion	45	27	27	27	27	28	136
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	18	18	18	18	17	89
Konsequenzen/Risiken	<p>Mit kleineren Beiträgen an Gemeinden für Massnahmen im Sinne der Ziele des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und für Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft fehlen Anreize für entsprechende Massnahmen zum ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten (z.B. Siedlungsökologie) und zum Erhalt von Schutzobjekten. Entsprechende Naturwerte gehen dadurch verloren oder werden nicht geschaffen, was aber hinsichtlich verschiedener Aspekte wichtig wäre bzw. künftig noch wichtiger wird (z.B. Biodiversität, Anpassung an den Klimawandel, Siedlungswasserwirtschaft). Dazu kommt, dass damit auch im Einzelfall die entsprechenden zusätzlichen Bundesbeiträge kleiner ausfallen, was zusätzliche Einbussen zur Folge hat.</p>						
Bemerkungen							
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A31						
Bezeichnung	Streichung Beiträge an Biobetriebe						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2742.3635.03	Beiträge an Biobetriebe					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	9	Budget 2024	17	Budget 2025	10	
Beschreibung	An Biobetriebe wird für die zwei Umstelljahre ein Beitrag ausgerichtet. Der Kanton Uri ist in der Zentralschweiz der einzige Kanton, welcher diesen Umstellungsbeitrag ausrichtet.						
Annahmen	Streichung Fördergegenstand im kantonalen Landwirtschaftsreglement (KLWR)						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Kantonales Landwirtschaftsreglement			Streichung Artikel 6 KLWR		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	10	10	10	10	10	10	50
Reduktion Transferaufwand		10	10	10	10	10	50
FP 2025-2028 nach Reduktion	10	-	-	-	0	0	0
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	10	10	10	10	10	50
Konsequenzen/Risiken	Der Anteil Biobetriebe im Kanton Uri liegt im Schweizer Durchschnitt. Wird der Beitrag gestrichen, fällt an Anreiz zur Umstellung auf biologischen Landbau weg.						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Transferaufwand
---------------	-----------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	A32						
Bezeichnung	Streichung Beitrag an Buchstelle des Bauernverbands Uri						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2748.3636.02	Beitrag an an Buchstelle des Bauernverbands Uri					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	10	Budget 2024	10	Budget 2025	10	
Beschreibung	An die Buchstelle des Bauernverbandes Uri wird künftig kein Beitrag mehr ausgerichtet.						
Annahmen	Fristgerechte Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der Agro-Treuhand. Kündigung frühestens auf 2026 möglich.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Leistungsvereinbarung			Fristgerechte Kündigung der Leistungsvereinbarung		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total 2026 - 2030
Finanzplan 2025-2028	10	10	10	10	10	10	50
Reduktion Transferaufwand	-	10	10	10	10	10	50
FP 2025-2028 nach Reduktion	10	-	-	-	-	-	-
Reduktion Transferertrag							-
Netto-Wirkung in TCHF	-	10	10	10	10	10	50
Konsequenzen/Risiken	Die Agro-Treuhand wird keinen Lagebericht mehr erstellen. Somit fällt ein Instrument zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Urner Landwirtschaft weg.						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						